

Inflationsbedingte Scheingewinne im Einkommensteuerrecht

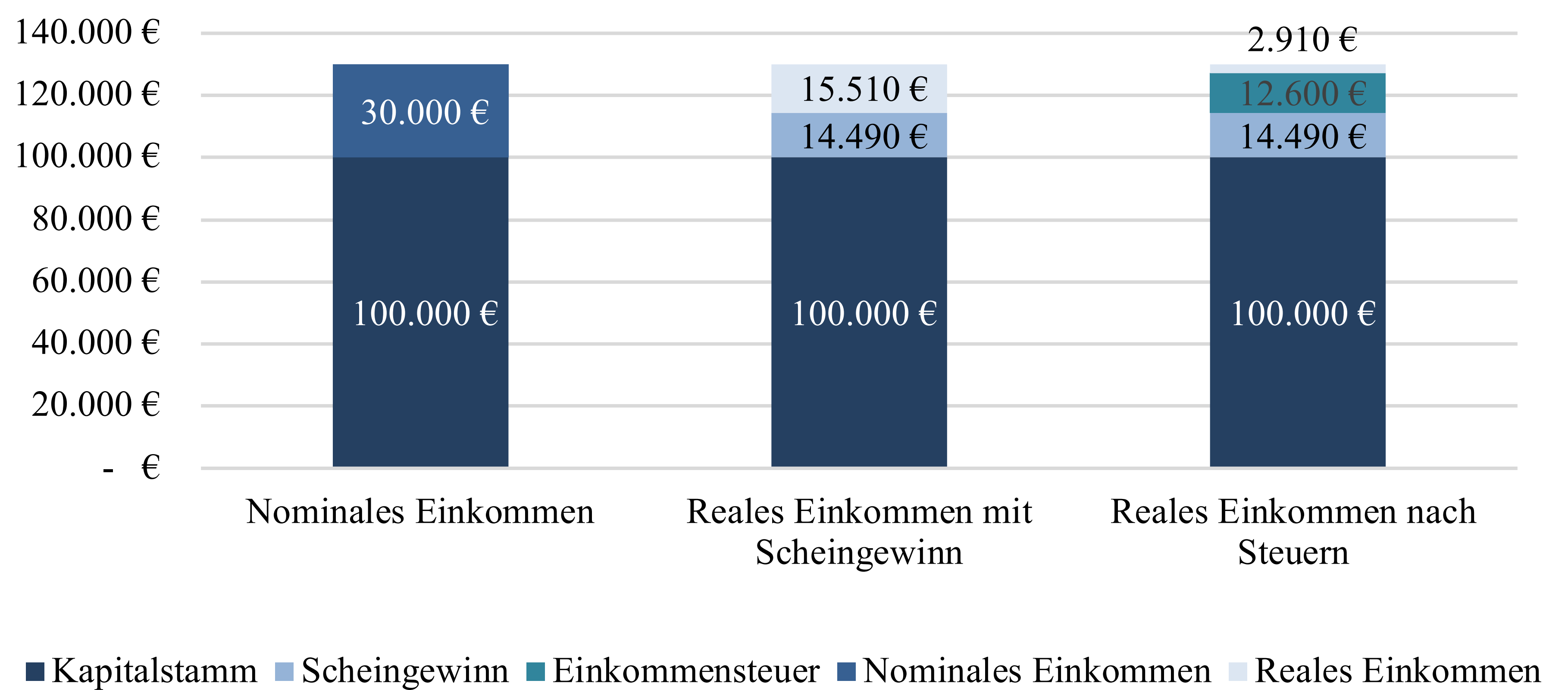
Forschungsgegenstand

Scheingewinne sind nominale Einkünfte, die nicht mit einem Kaufkraftzuwachs einhergehen. Sie entstehen bei **fundierte Einkünften**: Nominale Erträge gleichen teilweise nur die Entwertung des Kapitalstamms aus. Trotzdem werden die nominalen Gewinne besteuert, da aufgrund des **Nominalwertprinzips** bei der Berechnung der Einkünfte die nominalen und nicht die realen Werte zugrunde gelegt werden.

→ Betrifft alle Gewinneinkunftsarten, da das steuerverstrickte Eigenkapital durch die Inflation entwertet wird

→ Bei den Überschusseinkünften sind die laufenden Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne betroffen

Fall: A kauft ein Grundstück im Januar 22 für 100.000 Euro. Er verkauft es im Dezember 23 für 130.000 Euro. Die Inflationsrate beträgt in beiden Jahren 7 %. Auf den Veräußerungsgewinn muss er 42 % Einkommensteuer zahlen. Der Realsteuersatz beträgt circa 81 %.



Verfassungsrecht	<p>Art. 3 I GG: Leistungsfähigkeitsprinzip</p> <p>P: Real- oder Nominalwertprinzip → Vermittelt der nominale Eurobetrag oder die dahinter stehende Kaufkraft steuerliche Leistungsfähigkeit?</p>	<p>Art. 14 GG: Eigentumsfreiheit</p> <p>Führt die fehlende Wertgarantie dazu, dass die Verhältnismäßigkeit der Scheingewinnbesteuerung mit der nominalen Steuerbelastung begründet werden kann?</p>
	<p>Vorteile des Nominalwertprinzips (Euro = Euro)</p> <p>Rechtsklarheit, Vorhersehbarkeit der Steuerlast, Praktikabilität</p>	
Einfaches Recht	<p>De lege lata</p> <p>Geltung des Nominalwertprinzips → Vermeidung und Abmilderung der Scheingewinnbesteuerung nur in wenigen Fällen</p>	<p>De lege ferenda</p> <p>Abmilderung der Scheingewinnbesteuerung durch (partielle) Abkehr von Nominalwertprinzip? → P: Komplexität des Steuerrechts</p>

Verfassungsrecht	
<p>Leistungsfähigkeitsprinzip kann durch verfassungsrechtliche Wertungen konkretisiert werden</p> <p>→ Realwertprinzip</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Realitätsbezug der Grundrechte ▪ BVerfGE 97, 350: „Geld ist geprägte Freiheit; es kann frei in Gegenstände eingetauscht werden“ → Freiheitsgehalt des Geldes zeigt sich in Tauschmittelfunktion → Kaufkraft ▪ Bestätigung durch anerkannte Realitätsbezüge im Steuerrecht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreiheit des Existenzminimums ▪ Strukturelles Vollzugsdefizit ▪ Erfordernis der realitätsgerechten Ausgestaltung von Bemessungsgrundlagen und Typisierungen 	<p>Art. 14 GG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertgarantie ≠ Berücksichtigung der Inflation als ökonomisches Faktum bei der Besteuerung ▪ Art. 14 GG enthält keine Wertgarantie, da der Geldwert von Faktoren abhängt, auf die der deutsche Staat keinen Einfluss hat (BVerfGE 97, 350) → Argument greift nicht für Berücksichtigung der Inflation: Staat soll kein Garant des Geldwerts sein, sondern diesen nur bei der Besteuerung realitätsgerecht wahrnehmen ▪ Verfassungsrechtlich problematisch sind Realsteuersätze > 100 %

Einfaches Recht
<p>Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgelagerte Besteuerung ▪ Indexierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter ▪ Inflationsfreibetrag in Höhe des investierten Kapitals <p>Abmilderung der Scheingewinnbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise Steuerfreistellung in Abhängigkeit der Haltedauer des Wirtschaftsguts ▪ Tarifiermäßigung ▪ Freibeträge <p>→ Abkehr/Abweichungen vom Nominalwertprinzip erhöhen die Komplexität des Steuerrechts</p> <p>→ Gesetzesvorschlag wird ein Ergebnis der Abwägung zwischen leistungsfähiger, realitätsgerechter und praktikabler Besteuerung</p>